

**Selbstverpflichtungserklärung
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

des

[Vorhabenträgers, der DGE Wind Schwarzwald eins GmbH & Co KG (HRA 702467)

Goethestraße 4, 79100 Freiburg],

im Folgenden „**Projektierer**“,

gegenüber der

Gemeinde Sulzburg, vertreten durch [...],

im Folgenden „**Gemeinde**“

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“), die jeweils eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt aufweisen sollen. Für die jeweilige geplante WEA soll eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen werden.

Die geplanten WEA befinden sich möglicherweise auf dem Gebiet der Gemeinde bzw. die Gemeinde ist von der Errichtung der WEA möglicherweise betroffen i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021¹. Die geplanten WEA befinden sich möglicherweise auch auf dem Gebiet einer oder mehrerer Nachbargemeinde(n) bzw. die Nachbargemeinde(n) ist/sind möglicherweise ebenfalls von der Errichtung betroffen i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden bzw. Nachbargemeinden insoweit entsprechend.

Die Errichtung der WEA hängt noch von zahlreichen gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird. Insbesondere sind die zivilrechtlichen Verträge zur Nutzung der Flächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, noch nicht abgeschlossen. Auch der genaue Standort bzw. die genauen Standorte der WEA stehen noch nicht fest.

Der Projektierer möchte der Gemeinde eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA anbieten.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer verpflichtet sich im Hinblick auf die jeweilige WEA, die auf dem Gebiet der Gemeinde errichtet wird bzw. von denen die Gemeinde betroffen i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 ist, zur Abgabe eines verbindlichen Angebots über den Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 entsprechend des Mustervertrags der FA Wind zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 (beigefügt als **Anlage**) an die Gemeinde. Soweit sich die auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG gegenüber dem EEG 2021 ändert und dies Anpassungen des Mustervertrags zwingend erfordert, wird der Mustervertrag an die Fassung des auf die jeweilige WEA anzuwendende Fassung des EEG angepasst. Wenn und soweit ein Mustervertrag der FA Wind für die Fassung des auf die jeweilige Anlage anzuwendenden EEG zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots seitens des Projektierers veröffentlicht ist, wird der Projektierer die entsprechenden Regelungen übernehmen. Die Sätze 2 und 3 gelten für sonstige Änderungen des Rechtsrahmens entsprechend.
2. Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung ist die Anwendung und die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2021 bzw. dessen Nachfolgeregelungen auf die jeweilige WEA.
3. Der Projektierer wird den Abschluss des Vertrags für die jeweiligen WEA anbieten, sobald die Anzahl und die Standorte der geplanten WEA hinreichend bestimmbar sind, spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der jeweiligen WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
4. Die Pflicht zur Abgabe eines Vertragsangebots erfolgt als einseitige Leistung des Projektierers gegenüber der Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Projektierers. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung zur Abgabe eines späteren Vertragsangebots nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt, wie dies durch § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 festgestellt wird.
5. Wenn und soweit der Projektierer seine Rechte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA verliert oder aufgibt und diese auf einen Dritten übergehen, wird der Projektierer alle Pflichten aus dieser Erklärung auf den Dritten übertragen. Der Projektierer zeigt der Gemeinde jede Übertragung schriftlich an unter Beifügung der vollständigen

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Kontakt Daten des Dritten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Projektierer seine Rechte verliert oder aufgibt, diese aber nicht auf einen Dritten übergehen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für weitere entsprechende Wechsel auf Seiten des Dritten.

6. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Windenergie an Land, zu veröffentlichen.

....., den

.....

Projektierer

Haftungshinweis: Diese Mustererklärung wurde auf Basis abstrakter gesetzlicher Vorgaben, mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Sowohl die Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in dieser Mustererklärung bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist sowohl eine Haftung der Fachagentur Windenergie an Land e.V. als auch von Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH ausgeschlossen. Diese Mustererklärung kann unter keinem Gesichtspunkt die eigene individuelle Bewertung und die individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen.